

11. Veranstaltet ein Kollektor durch Absatz von Losen einer nur für ein bestimmtes Gebiet erlaubten Lotterie in anderen Landesteilen eine neue Lotterie in den letzteren?

St.G.B. §. 286.

I. Strafsenat. Urth. v. 29. September 1881 g. C. Rep. 1867/81.

I. Landgericht Breslau.

Die Revision des Staatsanwaltes gegen das freisprechende Landgerichtsurteil wurde verworfen.

Gründe:

Das angefochtene Urtheil hat nicht geirrt, wenn es den Begriff der „Veranstaltung einer Lotterie“ nicht auf die Thätigkeit des Angeklagten

angewendet hat, welcher Lose der zu einer Silberverlosung in den Provinzen Rheinland und Westfalen konzessionierten Floragartengesellschaft in Düsseldorf zu Breslau annonciert und abgesetzt hat. Veranstaltung einer Lotterie ist nur dann gegeben, wenn jemand den Abschluß eines Vertrages offeriert, durch welchen er sich verpflichtet, nach einem bestimmten kundgemachten Spielplan dem sich Beteiligenden den infolge Verlosung demselben zufallenden Gewinn zu gewähren. Wer dagegen für eine bestehende Lotterie Lose anbietet und absetzt, ist nicht Veranstalter derselben, sondern nur Mittelsperson für den Vertrieb der Lose, und wird dadurch, daß er den Vertrieb bei beschränkter Genehmigung auf einen bestimmten örtlichen Bereich über das erlaubte Gebiet hinaus verlegt, nicht Veranstalter einer neuen unerlaubten Lotterie, wie dies die besondere Strafbestimmung für den, welcher dem Verkaufe von Losen zu nicht erlaubten auswärtigen Lotterien sich unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, in den preussischen Verordnungen vom 7. Dezember 1816 wegen Verbotes des Spielens in auswärtigen Lotterien (G.S. 1817 S. 4) §. 2, vom 5. Juli 1847 betr. das Spielen in auswärtigen Lotterien (G.S. S. 261) §. 1 und vom 25. Juni 1867 betr. das Strafrecht in den neuen Landesteilen (G.S. S. 921) Art. IV B. 1 zum Überflusse ausdrücklich ausdrückt.